

---

## Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 1 vom 26.03.2020

---

# Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Allgemeine Informationen und Anwendungsbereich.....	1
2	Anforderungen und Prüfungen .....	2
2.1	Übersicht der Prüfungen .....	2
2.2	Sichtprüfung.....	2
2.3	Anlegeprüfung .....	2
2.4	Durchlass des Filtermediums .....	3
2.5	Ausatemventil(e).....	3
2.6	Atemwiderstand .....	3
2.7	Kennzeichnung und Informationen des Hersteller .....	4

## 1 Einleitung

Dieser Prüfgrundsatz wurde von der DEKRA Testing and Certification GmbH und dem Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erstellt.

Eine auszugsweise Veröffentlichung dieses Prüfgrundsatzes bedarf der Zustimmung der beiden oben genannten Institutionen.

### 1.1 Allgemeine Informationen und Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die minimalen Anforderungen und Prüfverfahren für Corona SARS-Cov-2-Virus Pandemie Atemschutzmasken (CPA). Die CPA nach diesem Prüfgrundsatz sind keine persönliche Schutzausrüstung gemäß PSA Verordnung (EU) 2016/425. Die CPA sind nicht als gleichwertig mit Atemschutzgeräten anzusehen, die eine Prüfung nach EN 149:2001+A1:2009 bestehen und auf Basis der PSA VO (EU) 2016/425 zugelassen werden.

Dieser Prüfgrundsatz ist nur dazu bestimmt, im Rahmen des in der Empfehlung genannten behördlichen Handelns gegen die Auswirkungen des Corona SARS-Cov-2 Ausbruch verwendet zu werden. Er bezieht sich auf die Empfehlung (EU) 2020/403 der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19- Bedrohung.

## **Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 1 vom 26.03.2020**

Ein Bewertungsschreiben über das Gesamtergebnis, welches nach positiver Prüfung ausgestellt wird, wird der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zur Verfügung gestellt.

## **2 Anforderungen und Prüfungen**

### **2.1 Übersicht der Prüfungen**

Tabelle 1 – Übersicht der Prüfungen

<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Muster</b>	<b>Konditionieren</b>	<b>Prüfung Abschnitt EN 149</b>	<b>Kommentar</b>
Temperaturkonditionierung	5	--	8.3.2 nur a)	24 h 70 °C, trockene Luft
Gebrauchssimulation	5	--	8.3.1	1 x 20 min
Sichtprüfung	1	--	--	siehe Abschnitt 2.2
Anlegeprüfung	1	--	8.4.1	siehe Abschnitt 2.3
Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil)	2	T.C. + S.W. (2)	8.9.2 8.9.3	siehe Abschnitt 2.6
Ausatemventil-Durchströmung	2	--	8.3.4	Prüfung während der Atemwiderstandsmessung
Atemwiderstand (Geräte mit Ventil)	2	T.C. + S.W. + F.C. (2)	8.9.2 8.9.3	siehe Abschnitt 2.6
Durchlass des Filtermediums	3	T.C. + S.W. (3)	8.11	gemäß EN 13274-7:2008 Abschnitt 5.1 und 5.2

### **2.2 Sichtprüfung**

CPA müssen zum Verkauf so verpackt angeboten werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung und Verunreinigung vor dem Gebrauch geschützt sind.

### **2.3 Anlegeprüfung**

Die CPA muss leicht an- und abgelegt werden können. Die Kopfbänderung muss kräftig genug sein, um die CPA in Position zu halten. Die CPA muss einen Dichtsitz am Gesicht der Testperson gewährleisten.

## **Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 1 vom 26.03.2020**

---

Bei einem Trageversuch dürfen keine offensichtlichen Undichtigkeiten im Bereich der Dichtlinie der Maske erkennbar sein. Bei der Beatmung durch eine Testperson dürfen keine Luftströmungen, die durch Undichtigkeiten in der Dichtlinie (schlechte Anpassung an das Gesicht) entstehen, wahrnehmbar sein.

### **2.4 Durchlass des Filtermediums**

Der Durchlass des Filters der CPA wird mit Paraffinöl mit 95 l/min geprüft. Es müssen insgesamt drei Muster der CPA geprüft werden.

Die drei Muster werden wie folgt konditioniert: Temperaturkonditionierung nur bei hoher Temperatur und Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten.

Die Prüfung erfolgt nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.11 mit der Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7:2008 Abschnitt 5.1 und 5.2.

Der Durchlass der CPA aller drei Muster muss  $\leq 6,0$  % sein.

### **2.5 Ausatemventil(e)**

Die CPA darf ein oder mehrere Ausatemventil(e) haben. Sie müssen in jeder Lage richtig funktionieren. Die Prüfung muss nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9.1 erfolgen.

Falls ein Ausatemventil(e) vorhanden ist, muss es (müssen sie) nach einem 30 s dauernden kontinuierlichen Ausatemstrom von 300 l/min weiter richtig funktionieren. Die Prüfung erfolgt während der Messung des Atemwiderstandes.

Wenn das Gehäuse des Ausatemventils am Maskenkörper befestigt ist wird mit einer gefühlten Kraft von 10 N per Hand an dem Ausatemventil bzw. an dessen Gehäuse gezogen. Löst sich das Ventil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **2.6 Atemwiderstand**

Die Atemwiderstände gelten für CPA mit und ohne Ventil(e).

---

## **Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 1 vom 26.03.2020**

---

### **2.6.1 CPA ohne Ventil**

Geprüft werden 2 CPA nach der Temperaturkonditionierung und der Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9. Der Ausatemwiderstand wird in der Lage geradeaus sehend geprüft.

Der Atemwiderstand bei der Einatmung bei 95 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

Der Atemwiderstand bei der Ausatmung bei 160 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

### **2.6.2 CPA mit Ventil**

Geprüft werden 2 Masken nach der Temperaturkonditionierung, der Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten und der Durchströmungskonditionierung. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9. Der Ausatemwiderstand wird in allen fünf Lagen geprüft.

Der Atemwiderstand bei der Einatmung bei 95 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

Der Atemwiderstand bei der Ausatmung bei 160 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

## **2.7 Kennzeichnung und Informationen des Hersteller**

Die Kennzeichnung der CPA oder der kleinsten Verpackungseinheit soll dokumentiert werden, sodass eindeutig erkennbar ist, welche CPA vorliegt.

Die CPA oder die kleinste Verpackungseinheit muss mit den folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

- a) Name, Warenzeichen oder andere Angaben zur Identifikation des Herstellers;
- b) Typidentische Kennzeichnung (Nummer, Modell oder Ähnliches)

Informationen müssen jeder CPA oder der kleinsten Verpackungseinheit beigelegt sein. Die Informationen können in Textform oder beispielsweise in Piktogrammen dargestellt werden. Die Informationen müssen mindestens Angaben enthalten zu:

- a) Sitz sowie richtiges An- und Ablegen;
- b) Hinweise zur Verwendung